



Brüssel, den 19. Januar 2021
(OR. en)

5363/21

AGRI 13
DELACT 4

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Sonderausschuss Landwirtschaft

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13692/20

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 hinsichtlich des Geltungsbeginns der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 vorgenommenen Änderungen bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse
– *Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben*

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie Artikel 54, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) 2018/848¹ vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 4. Dezember 2020 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 5. Februar 2021 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Am 18. Januar 2020 hat der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) das Ergebnis des am 4. Dezember eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Konsultation bestätigt, wonach es nach Auffassung der Delegationen für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Der SAL kam ferner überein, das Parlament und die Kommission vor Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden darüber zu unterrichten.

¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

3. Daher schlägt der SAL dem Rat vor, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 54 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-